b) für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche an besonders bevorzugten Plätzen (nur Friedhof Kernstadt)	1 265	1 520
c) für eine Doppelnutzung durch Tieferlegung erhöht sich die Gebühr nach a) und b) um je	50 %	50 %
d) für ein Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche	380	455
e) für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern wird für jedes volle Jahr 1/25 der unter a) bis d) festgelegten Gebühren erhoben		
6. Für sonstige Leistungen		
a) für die Benutzung des Sektionsraumes je Leiche	190	230
b) für die Aufbahrung von Leichen bis zur Überführung nach auswärts	125	150
c) für die Benutzung der Einsegnungshalle für eine Trauerfeier ohne Bestattung	125	150
d) für das Umbetten von Verstorbenen innerhalb des Friedhofes		
aa) vor Ablauf der Ruhezeit	1 150	1 380
bb) nach Ablauf der Ruhezeit	760	910
e) für die Umbettung von Urnen innerhalb des Friedhofes	125	150
f) für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts		
aa) vor Ablauf der Ruhezeit	885	1 060
bb) nach Ablauf der Ruhezeit	505	605
g) für die Ausgrabung von Urnen zur Überführung nach auswärts	80	95
h) für das Wiederbestatten von Auswärtigen	380	455
j) für das Tieferlegen einer Grabstätte	180	215

Alle nicht genannten Leistungen werden bei evtl. notwendiger Inanspruchnahme nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

★) es erfolgte jeweils eine Auf- bzw. Abrundung auf volle 5,00 DM
★★) 10 %ige Erhöhung

Artikel 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Stadt Ettlingen in der sich durch diese Änderungssatzung ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ettlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ettlingen, 26. November 1987
gez. Offele, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Grünanlage Horbach"

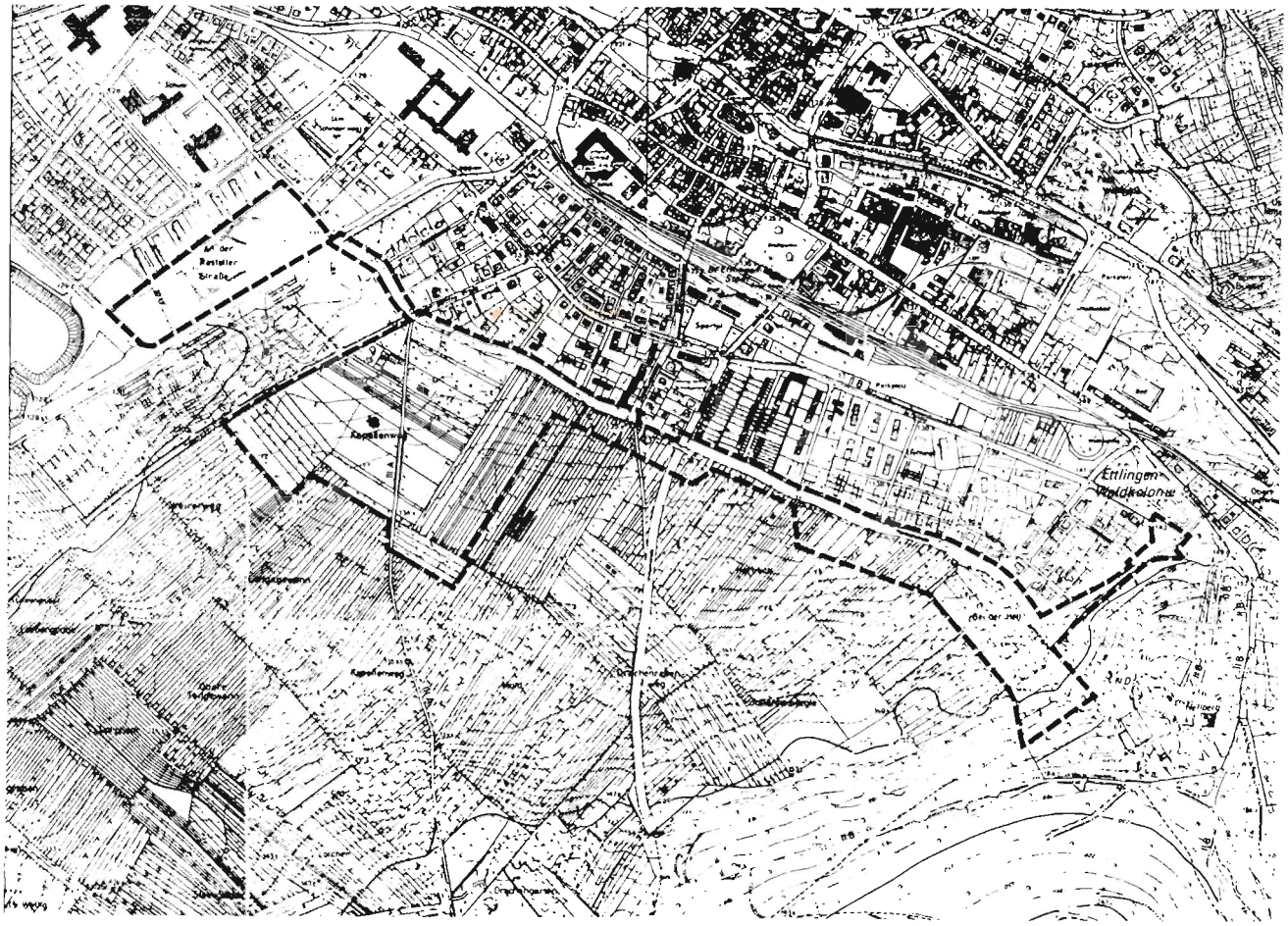
Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den vom Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 24.06.1987 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Bebauungsplan "Grünanlage Horbach" mit Erlaß vom 28.09.1987 Az.: 22-24/0215/55 aufgrund von § 11 BBauG genehmigt.
Der Planbereich wird begrenzt:

Westlicher Teil des Bebauungsplanes

Im Westen: durch die westliche Grenze von Flst.Nr.8011/12
Im Süden: durch die südlichen Grenzen von Flst.Nr.8011/12 und 8011
Im Osten: durch die östliche Grenze von Flst.Nr.8011
Im Norden: durch die nördlichen Grenzen von Flst.Nr.8011 und 8011/12

Östlicher Bereich des Bebauungsplanes

Im Westen: durch einen Teil der westlichen Grenze der B 3 (ca.20 m), den nördlichen Grenzen von Flst.Nr.9346, 9343/1, 9343 und 9342, die westlichen Grundstücksgrenzen von 1077 und 6795.
Im Süden: durch die südliche Grenze von Flst.Nr.6795, die östliche Grenze von Flst.Nr.6795, die westliche Grenze (Teil von Flst.6809/1 ca.20,00 m), Verbindungslinie in Verlängerung der nördl.Grenze von Flst.Nr.6842 zwischen Flst.Nr.6809/1 bis 6821, westl.Grenze von Flst.Nr.1077 im Bereich der Flst.Nr.6942/1 bis 6940/1, südliche Grenze von Flst.Nr.1077, westl.Grenze von Flst.Nr.6940/2 (Weg), westliche Grenze von Flst.Nr.1113, durch eine parallel zum "Horbach" im Abstand von 35,00 m verlaufende Verbindungslinie bis zur östlichen Grenze von Flst.Nr.1151, durch eine Verbindungslinie zur Nordgrenze von Flst.Nr.1154/1, die Nordgrenzen von Flst.Nr.1154/1 bis Flst.Nr.1159/3, durch eine Verbindungslinie in Verlängerung bis zur östlichen Grenze von Flst.Nr.1170, durch eine schräg in südöstlicher Richtung verlaufende Verbindungslinie vom nordwestlichen Grenzstein von Flst.Nr.1171 bis zur östlichen Grenze von Flst.Nr.1180 (65,00 m südlich der Nordgrenze des Grundstücks), durch eine parallel zum "Horbach" im Abstand von 65,00 m verlaufende Verbindungslinie bis zur Ostgrenze von Flst.Nr.7122, rechtwinklig zu den Grundstücksgrenzen Flst.Nr.7121 und 7120, Nord-Westgrenze von Flst.Nr.7165 bis zur Südgrenze von Flst.Nr.7119, die Südgrenze von Flst.Nr.7166, die Südgrenze von Flst.Nr.7192 bis zum Waldstein Nr.236.
Im Osten: durch eine Verbindungslinie zwischen Waldstein Nr. 236 in Richtung Gewächshaus auf Flst.Nr.7192/1 ca.130 m, von dort durch eine rechtwinklige Verbindungslinie in nordöstlicher Richtung bis zur Ostgrenze von Flst.Nr.8690, Westgrenze von Flst.Nr.7192/1
Im Norden: durch einen Teil der nördlichen Grenze von Flst.Nr.8683 (Straße), entlang der Ostgrenze von Flst.Nr.8696, westliche Grenze von Flst.Nr.8689 bis zum südöstlichen Grenzstein von Flst.Nr.8780/1, ca.50,00 m in südlicher Richtung parallel zur Ostgrenze von Flst.Nr.8689, rechtwinklig bis zum Grenzstein Flst.Nr.8709, Teil der Ostgrenze von Flst.Nr.8709, Nordgrenze von Flst.Nr.8719, 1012/8, die Ostgrenze von Flst.Nr.1035/16, die südlichen Grenzen von Flst.Nr.1035/16, 1035/20, 1038/1, Teil von der Ostgrenze des Drachenrebenweges, der Nordgrenze von Flst.Nr.7855/12, durch die Verlängerung der Südgrenze von Flst.Nr.1058/1 bis zur Baptist-Göring-Straße, die nördliche Grenze von Flst.Nr.834/7, die südliche Grenze von Flst.Nr.834/6 in Verlängerung bis zur Westgrenze der B 3.



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom September 1986. Der Bebauungsplan "Grünanlage Horbach" wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (vgl.§ 12 BBauG). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Planungsamt der Stadt Ettlingen, Neuer Markt 9 - 11, II OG, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuchs bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Gleiches gilt für Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB und § 44 Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ettlingen, den 23.November 1987
Bürgermeisteramt der Stadt Ettlingen

gez.Offele,
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Hohewiesen / Runder Plom"

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den vom Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 24.06.1987 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Bebauungsplan "Hohewiesen/Runder Plom" mit Erlaß vom 28.09.1987, Az.: 22-24/0215/53 aufgrund von § 11 BBauG genehmigt.
Der Planbereich wird begrenzt:

Im Norden: durch die südliche Grenze der Flst.Nr.8257 und 8255
Im Osten: durch die westliche Grenze der Flst.Nr.8255, sowie durch die gedachte Linie der Verbindung des nordöstlichen Eckpunktes der Flst.Nr.8271 mit dem nordwestlichen Eckpunkt desselben Flurstücks und weiter durch die südöstliche Grenze des Grabens Flst.Nr.8274/1 im Bereich zwischen den Gräben Flst.Nr.8272 und 8274
Im Süden: durch die südliche Grenze der Flst.Nr.7602/4
Im Westen: durch die östliche Grenze der Landesstraße L 566 a (Flst.Nr.8261) im Bereich zwischen der südlichen Grenze der Flst.Nr.7602/4 und dem nordwestlichen Eckpunkt der Flst.Nr.8257.
Die Grenzen des Geltungsbereichs sind im folgenden Kartenausschnitt dargestellt: